

# **Verbandsstatuten des Liechtensteiner Rodelverbandes**

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaften –National und International

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern
- Art. 5 Gönnermitglieder/Passivmitglieder
- Art. 6 Ehrenmitglieder
- Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 8 Austritt oder Ausschluss

## III. Organe

- Art. 9 Organe
- Art. 10 Stimmrecht
- Art. 11 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
- Art. 12 Traktanden der Delegiertenversammlung
- Art. 13 Anträge
- Art. 14 Wahl-und Beschlussmodus
- Art. 15 Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 16 Einladung für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Amtsdauer, Wiederwahl
- Art. 20 Rücktritt
- Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- Art. 22 Zeichnungsberechtigung
- Art. 23 Jahresrechnung
- Art. 24 Aufgabe der Technischen Kommission
- Art. 25 Die Rechnungsrevisoren

#### **IV. Finanzielles**

- Art. 26 Art der Einnahmen
- Art. 27 Beiträge der Vereine
- Art. 28 Fälligkeit der Beiträge
- Art. 29 Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Art. 30 Budgeterstellung

#### **V. Aufgaben des Liechtensteiner Rodelverbandes**

- Art. 31 Aufgaben des Liechtensteiner Rodelverbandes

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- Art. 32 Haftung
- Art. 33 Auflösung
- Art. 34 Statutengenehmigung

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Liechtensteiner Rodelverband" besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Das Bestehen des Verbandes ist unbeschränkt.

### **Art. 2 Zweck**

Der Liechtensteiner Rodelverband ist die Dachorganisation aller Liechtensteiner Rodel- und Hornschlittenvereine. Aufgabe des Liechtensteiner Rodelverbandes ist es, den Rodel-, und Hornschlittensport in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Liechtensteiner Rodelverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden ein. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.

### **Art. 3 Mitgliedschaften – National und International**

Der Liechtensteiner Rodelverband ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), sowie der internationalen Fachverbände FIL und ISSU. Er vertritt in diesen Organisationen den Liechtensteiner Rodel- und Hornschlittensport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglieder können Vereine nach PGR Art. 246 ff werden sowie in speziellen Fällen auch Einzelmitglieder, welche den Rodel- und Hornschlittensport in Liechtenstein fördern und verbreiten. (gem. Art. 2). Vereine können nur als Mitglieder in den Liechtensteiner Rodelverband aufgenommen werden, wenn sie ein schriftliches Gesuch an den Verbandsvorstand richten und ihre Statuten, die aktuelle Mitgliederliste und den neuesten Jahresbericht sowie Vereinsrechnung in zwei Exemplaren einreichen.

Einzelpersonen stellen ebenfalls einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Rodelverbandes.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.  
(nach einer Wartefrist von einem Jahr ab Gesuchstellung)

#### **Art. 4.1 Aufnahmekriterien**

Vereine müssen in einer Liechtensteiner Gemeinde eingetragen sein und ihre Ziele und Aktivitäten in Liechtenstein ausüben sofern Sportstätten vorhanden sind.

In den Vereinsstatuten müssen die Ziele und Sportarten und Disziplinen mit jenen des Verbandes übereinstimmen. Zudem dürfen bis zur Aufnahme keinerlei Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Statuten vorliegen. Mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes sowie der ordentlichen Mitglieder müssen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Der Verein darf nicht verschuldet sein. Vor der Aufnahme eines Vereines müssen das Liechtenstein Olympic Committee und die Sportkommission schriftlich informiert werden.

Einzelmitglieder müssen einen tadellosen Leumund besitzen.

### **Art. 5 Gönnermitglieder/Passivmitglieder**

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Rodel- und Hornschlittensport durch regelmässige Unterstützung bekunden.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Rodel- und Hornschlittensports und des Rodelverbandes verdient gemacht haben.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedervereine haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des Verbandes. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet, dem Liechtensteiner Rodelverband jährlich einen Jahresbericht (in zweifacher Ausführung) sowie die jeweilige Mitgliederliste und Jahresrechnung abzugeben. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu unterstützen.

## **Art. 8 Austritt oder Ausschluss**

Die Mitgliedschaft beim Liechtensteiner Rodelverband erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Zeitraum von 1. Mai bis 31. April eines Jahres.

In schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Liechtensteiner Rodelverband ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten. Schwere Fälle können Zuwiderhandlungen oder nicht Einhaltung dieser Statuten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Liechtenstein Sportcodex sein.

### **III. ORGANE**

#### **Art. 9 Organe**

Der Liechtensteiner Rodelverband hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verbandsvorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **a) Delegiertenversammlung**

#### **Art. 10 Stimmrecht**

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Liechtensteiner Rodelverbandes und besteht aus:
  - den Delegierten der angeschlossenen Vereine
  - dem Verbandsvorstand
  - den Ehrenmitgliedern
- 10.2 Jeder Verein hat ein Anrecht auf 3 Delegierte, welche das 16. Altersjahr vollendet haben müssen.
- 10.3 Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedervereinen ausgeübt werden, die ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem Liechtensteiner Rodelverband nachgekommen sind.
- 10.4 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis Ende September statt.

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Liechtensteiner Rodelverbandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Delegiertenstimmen.

## **Art. 12 Traktanden der Delegiertenversammlung**

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung.
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes des Technischen Leiters.
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 5) Genehmigung des Jahresbudgets.
- 6) Wahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 7) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 9) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 10) Durchführung besonderer Anlässe. (Terminkalender)
- 11) Behandlung der Anträge der Mitglieder.
- 12) Einsetzung von technischen Kommissionen, Kadern etc.
- 13) Entscheidungen über Rekurse und über die Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Kontrollstelle fallen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Punkte 2, 3, 4, 6 und 7 teilzunehmen.

## **Art. 13 Anträge**

Anträge zu Händen der DV sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich einzureichen. (Datum Poststempel)



#### **Art. 14 Wahl- und Beschlussmodus**

- a) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- c) Auf Verlangen eines Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

#### **Art. 15 Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss einen Monat im Voraus verschickt werden.

#### **Art. 16 Einladung für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann aus folgenden Gründen einberufen werden:

- a) Vorstandsbeschluss
- b) begründetes Gesuch von einem Verein

## **b) Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Liechtensteiner Rodelverbandes und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, welche von der DV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident
- Verbandssekretär
- Verbandskassier

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Der Verbandspräsident soll, wenn möglich, den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand einen Vizepräsidenten.

### **Art. 18 Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische und operative Führung des Verbandes
- Vertretung des Verbandes nach Aussen
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Erstellung von Reglementen
- Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung des Rodel- und Hornschlittensports
- Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes
- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Organisation der Trainings für Sportschüler und Planung der Karriere
- Information der Mitglieder
- Einberufung der DV und Festsetzung der Traktanden
- Überwachung und Einhaltung der Statuten
- Erstellen von Reglementen
- Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex
- Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen

### **Art. 19 Amtsdauer, Wiederwahl**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils 4 Jahre. Präsident und Sekretär/Kassier werden wechselweise mit 2 Jahren Unterschied für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt jeweils im Jahr der olympischen Winterspiele.

### **Art. 20 Rücktritt**

Allfällige Rücktritte sind zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand und den Vereinen schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

Verbandspräsident und Verbandskassier des Liechtensteiner Rodelverbandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

## **Art. 23 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

### **c) Technische Kommission**

## **Art. 24 Aufgabe der Technischen Kommission**

Sofern eine Technische Kommission bestimmt wird, werden die Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.

### **d) Rechnungsrevisoren**

## **Art. 25 Die Rechnungsrevisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

## IV. FINANZIELLES

### **Art. 26 Art der Einnahmen**

Die Einnahmen des Liechtensteiner Rodelverbandes sind insbesondere folgende:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Gewinne aus Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Sponsoring

### **Art. 27 Beiträge der Vereine**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

### **Art. 28 Fälligkeit der Beiträge**

Die Jahresbeiträge sind innert Monatsfrist nach der DV zu bezahlen.

### **Art. 29 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes**

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als 2'000.- Franken beschliesst die Delegiertenversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Dieser hat hierzu ein Finanzreglement zu erstellen.

### **Art. 30 Budgeterstellung**

Der Vorstand erstellt jeweils für das nächste Verbandsjahr ein Budget und legt es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

## V. AUFGABEN DES LIECHTENSTEINER RODELVERBANDES

### Art. 31 Aufgaben des Liechtensteiner Rodelverbandes

- a) Ausgabe von Lizenzen für nationale und internationale Wettkämpfe.
- b) Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen oder nationalen Wettkämpfen.
- c) Erstellung von Reglementen
- d) Limitenfestlegung und Selektion der Athleten/Athletinnen für internationale Sportveranstaltungen und Anlässe welche durch das LOC beschickt werden wie z.B. Olympische Spiele.
- e) Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
- f) Durchführung von Kursen, Lagern, Seminaren, Tagungen usw.
- g) Publikationen und Medienarbeit über den Rodel- und Hornschlittensport.
- h) Durchführung von Landesmeisterschaften.
- i) Erstellen der Jahresbestenliste.
- j) Kontaktpflege mit ausländischen Verbänden sowie der FIL und der ISSU.
- k) Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC)
- l) Zusammenarbeit mit der Sportkommission
- m) Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 32 Haftung**

Der Liechtensteiner Rodelverband unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

### **Art. 33 Auflösung**

Die Auflösung des Liechtensteiner Rodelverbandes kann durch eine 3/4-Mehrheit aller Delegierten erreicht werden. Wird die Auflösung beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOC zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder evtl. schon vorhandenen Verband, der die gleichen Ziele, wie der Liechtensteiner Rodelverband verfolgt, zugewendet werden.

### **Art. 34 Statutengenehmigung**

Diese Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom 24. Oktober 2016 genehmigt worden.

**Liechtensteiner Rodelverband**

Triesenberg, 6. November 2017